Gesetzliche Informationspflichten für die Rentenbeihilfe (RB)

Wo finde ich grundlegende Informationen zu SOKA-BAU bzw. zur ZVK?

Den Geschäftsbericht des Vorjahres und weitere Informationsmaterialien finden Sie auf www.soka-bau.de unter „Geschäftsbericht“.

Welche Grundsätze verfolgt SOKA-BAU bei der Finanzanlage? Werden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt?

SOKA-BAU folgt den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren. Ökologische, soziale und Grundsätze guter Unternehmensführung sind integraler Bestandteil unserer Investitionsentscheidungen.

Wir berücksichtigen wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Investmentprozess einbezogen und u.a. über das hausweite Risikomanagementsystem gesteuert. Informationen dazu sind im ZVK-Geschäftsbericht sowie ausführlich in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfügbar, vgl. www.soka-bau.de/kapitalanlage.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Welche Leistungen der Rentenbeihilfe erhalte ich, wenn mein Arbeitsverhältnis endet?

Falls Sie erneut in einem Baubetrieb beschäftigt sind, wird Ihre Rentenbeihilfe weitergeführt. Ihr neuer Arbeitgeber zahlt die Beiträge an SOKA-BAU.

Wenn Sie die Baubranche verlassen, erhalten Sie möglicherweise eine Rente in Höhe Ihrer unverfallbaren Anwartschaft. Eine unverbindliche Hochrechnung finden Sie in der linken Spalte Ihrer Renteninformation.

Wenn Sie die Baubranche nach dem 31.12.2015 verlassen haben, kann ein Anspruch auf eine unverfallbare Anwartschaft bestehen, wenn Sie beim Ausscheiden aus dem Baugewerbe das 21. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens 36 Monate (nicht zwingend ununterbrochen) bei ein und demselben Arbeitgeber gearbeitet haben. Falls Sie die Baubranche früher verlassen haben, gelten andere Voraussetzungen.

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft hängt von der Dauer Ihrer Beschäftigung in der Baubranche (in Monaten) und Ihrem Alter bei Rentenbeginn ab. Die Beträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls	36 Monate	120 Monate	180 Monate	240 Monate	330 Monate	360 Monate	440 Monate
65 Jahre und älter	5,99 €	10,18 €	11,98 €	36,08 €	40,20 €	64,32 €	70,96 €
64 Jahre	5,83 €	9,91 €	11,66 €	35,28 €	39,40 €	63,04 €	69,68 €
63 Jahre	5,67 €	9,60 €	11,34 €	34,48 €	38,60 €	61,76 €	68,40 €
62 Jahre	5,51 €	9,37 €	11,02 €	33,68 €	37,80 €	60,48 €	67,12 €
61 Jahre	5,35 €	9,10 €	10,70 €	32,88 €	37,00 €	59,20 €	65,84 €
60 Jahre und jünger	5,19 €	8,82 €	10,38 €	32,08 €	36,20 €	57,92 €	64,56 €
Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 3,30 Euro.							

Es ist nicht möglich, die Rentenbeihilfe mit privaten Beiträgen fortzuführen.

Kann meine Anwartschaft auf eine andere Einrichtung übertragen werden?

Die Rentenbeihilfe ist branchenspezifisch und kann deshalb nicht auf eine andere Einrichtung übertragen werden.

Für wen gilt die Rentenbeihilfe?

Arbeitnehmer der Bauwirtschaft in den alten Bundesländern, die bei Einführung der Tarifrente Bau zum 01.01.2016 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben, bleiben im System der „alten“ Rentenbeihilfe.

Wovon hängt die Höhe meiner Rentenbeihilfe ab? Welche Garantien gibt es?

Bei der Rentenbeihilfe handelt es sich um eine Leistungszusage, bei der Sie einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente oder eine Erwerbsminderungs- und Unfallrente erwerben können.

Die Höhe der Rentenbeihilfe ist abhängig von der Dauer der im Geltungsbereich unserer Kassensatzung zurückgelegten Wartezeit (Tätigkeitszeit im Baugewerbe) und dem Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls (Rentenbeginn).

Für den Anspruch auf Rentenbeihilfe muss eine Mindestwartezeit vorliegen. Diese Mindestwartezeit braucht nicht zusammenhängend zurückgelegt worden sein. Unterbrechungen, z. B. durch Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Baugewerbes, sind zulässig.

Für volle Leistungen der Rentenbeihilfe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Insgesamt mindestens 220 Monate (= 18 Jahre und 4 Monate) Wartezeit,
- davon mindestens 60 Monate (5 Jahre) in den letzten neun Jahren vor dem gesetzlichen Rentenanspruch

- sowie ein bestehendes Versicherungsverhältnis zu unserer Kasse bei Rentenbeginn (Eintritt des Versicherungsfalls).

Die monatliche Höhe der vollen Rentenbeihilfe hängt von der erreichten Wartezeit und dem Alter bei Rentenbeginn ab und kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls	**220 Monate**	**240 Monate**	**330 Monate**	**440 Monate**
65 Jahre und älter	59,90 €	72,15 €	80,40 €	88,70 €
64 Jahre	58,30 €	70,55 €	78,80 €	87,10 €
63 Jahre	56,70 €	68,95 €	77,20 €	85,50 €
62 Jahre	55,10 €	67,35 €	75,60 €	83,90 €
61 Jahre	53,50 €	65,75 €	74,00 €	82,30 €
60 Jahre und jünger	51,90 €	64,15 €	72,40 €	80,70 €
Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 3,30 Euro.				

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf eine unverfallbare Anwartschaft bestehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn beim Ausscheiden aus dem Baugewerbe das 21. Lebensjahr vollendet war und mindestens 36 Monate Tätigkeitszeit (nicht zwingend ununterbrochen) bei ein und demselben Arbeitgeber vorliegen (liegt das Ausscheiden aus dem Baugewerbe vor dem 01.01.2016, gelten andere Voraussetzungen).

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft hängt ebenfalls von der insgesamt erreichten Wartezeit (in Monaten) und dem Alter bei Rentenbeginn ab. Die Beträge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls	**36 Monate**	**120 Monate**	**180 Monate**	**240 Monate**	**330 Monate**	**360 Monate**	**440 Monate**
65 Jahre und älter	5,99 €	10,18 €	11,98 €	36,08 €	40,20 €	64,32 €	70,96 €
64 Jahre	5,83 €	9,91 €	11,66 €	35,28 €	39,40 €	63,04 €	69,68 €
63 Jahre	5,67 €	9,60 €	11,34 €	34,48 €	38,60 €	61,76 €	68,40 €
62 Jahre	5,51 €	9,37 €	11,02 €	33,68 €	37,80 €	60,48 €	67,12 €
61 Jahre	5,35 €	9,10 €	10,70 €	32,88 €	37,00 €	59,20 €	65,84 €
60 Jahre und jünger	5,19 €	8,82 €	10,38 €	32,08 €	36,20 €	57,92 €	64,56 €
Für jedes nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgeleistete volle Beschäftigungsjahr (= 12 Monate) erhöht sich die monatliche Rentenleistung um 3,30 Euro.							

Die Rentenbeihilfe wird grundsätzlich zu allen Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Unfallrenten mit einer festgestellten Erwerbsminderung ab 50 % gezahlt. Ausgeschlossen sind lediglich Sonderrenten für bestimmte Berufsgruppen (Sonderrenten für Bergleute).

Sonderregelungen existieren auch, wenn das Ausscheiden aus dem Baugewerbe nach erfüllter Mindestwartezeit durch gesundheitliche Einschränkungen (Bauuntauglichkeit)

bedingt ist oder aufgrund eines anerkannten Arbeits-/Wegeunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit erfolgte. Bitte kontaktieren Sie SOKA-BAU in diesen Fällen.

In welchem Staat hat SOKA-BAU ihre Zulassung erhalten?

Die beiden Einrichtungen ULAK und ZVK, die unter der Dachmarke SOKA-BAU auftreten, wurden in Deutschland zugelassen. Die ZVK ist unter der Nummer HRB 23322 beim Amtsgericht Wiesbaden registriert. Die ULAK finden Sie unter der Nummer HRA 10582.

Welche Mechanismen schützen meine Anwartschaft und kann meine Rente gemindert werden?

Unter dem Dach von SOKA-BAU leistet die ZVK die Altersversorgung für die Beschäftigten der Bauwirtschaft und des Betonsteingewerbes Nordwestdeutschland. Bei der ZVK handelt es sich um eine Pensionskasse in Form einer Aktiengesellschaft. Die ZVK hat sich freiwillig der Regulierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* unterworfen. Das heißt, dass die BaFin die Geschäftstätigkeit, auch die Anlagepolitik der ZVK, kontrolliert. Dieser Kontrollmechanismus, aber auch mehrere Auszeichnungen für unsere Anlagestrategien geben Ihnen Sicherheit. Die ZVK ist gleichzeitig eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG). Als solche besteht für die ZVK auch nach der neu eingeführten Beitragspflicht an den Pensionssicherungsverein (PSVaG) für Pensionskassen eine Ausnahmeregelung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Tarifvertragsparteien bei ihren Entscheidungen hinreichend die Leistungsfähigkeit der ZVK im Blick haben. Sollte es trotz all dieser Mechanismen dennoch dazu kommen, dass die ZVK die Leistungen nicht mehr erbringen kann, sieht das Betriebsrentenrecht eine Einstandspflicht der Arbeitgeber vor.

Die ZVK kann unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der BaFin aber auch die Leistungen herabsetzen, um insgesamt zahlungsfähig zu bleiben.

Zum Abschluss möchten wir darauf hinweisen, dass die Eigenmittel von SOKA-BAU den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigen, so dass die Zahlung Ihrer Rente sichergestellt ist.

* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn